

Gemeinde Moosthenning

Niederschrift

Gremium: Gemeinderat
 Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten
 am 14.04.2026
 Ort: Sitzungssaal im Rathaus
 Sitzungsbeginn 19:00 Uhr
 Sitzungsende: 20:22 Uhr

Teilnehmer

Zahl der Mitglieder des Gremiums:

Mitglieder überhaupt: 17

Mitglieder ordnungsgemäß geladen: 17 am 09.04.2026

Sitzungsteilnehmer	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit / Vertretung
Anton Kargel	Erster Bürgermeister	
Christian Freiburger	Zweiter Bürgermeister	
Konrad Dobmeier	Weiterer stellv. Bürgermeister	
Martin Allmanshofer	Gemeinderat	
Markus Baierl	Gemeinderat	
Andreas Bogner	Gemeinderat	
Maximilian Haider	Gemeinderat	
Florian Huber	Gemeinderat	
Florian Jobst	Gemeinderat	
Peter Neumeier	Gemeinderat	
Otto Schinharl	Gemeinderat	
Simon Schöwel	Gemeinderat	
Franz Seidel	Gemeinderat	
Hans Simeth	Gemeinderat	
Jonas Spinnler	Gemeinderat	
Michael Wenninger	Gemeinderat	

Weiterhin anwesend waren		
Verena Falter	Verwaltungsangestellte	
Monika Kalteis	Verwaltungsfachwirtin	
Barbara Schwimmbeck	Staatl. Geprüfte Bautechnikerin	
Beatrix Vierthaler	Kämmerin	

Entschuldigt sind		
Markus Ismair	Gemeinderat	

Das Gremium ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 09.04.2026 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Grundstücksangelegenheiten
 - 1.1 Bauvoranfrage, Fl.Nr. 67, Gemarkung Dornwang
 - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage -
 - 1.2 Bauvoranfrage; Fl.Nr. 982; Gemarkung Lengthal
 - Kiesabbau und Wiederverfüllung; Rohstoffsicherung des Freistaates Bayern -
 - 1.3 Bauantrag, Fl.Nr. 1464, Gemarkung Lengthal
 - Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Pkw-Doppelgarage -
 - 1.4 Bauantrag, Fl.Nr. 652, Gemarkung Thürnthenning
 - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage -
 - 1.5 Bauantrag, Fl.Nr. 1/3, Gemarkung Thürnthenning
 - Umnutzung zu einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit bis zu 12 Bewohnern -
 - 1.6 Bauantrag, Fl.Nr. 1099, Gemarkung Lengthal
 - Teilrückbau eines bestehenden Wirtschaftsgebäudes mit Wiederaufbau zu 8 Wohneinheiten -
 - 1.7 Bauantrag, Fl.Nr. 762/2, Gemarkung Moosthenning
 - Errichtung eines Bungalows -
 - 1.8 Bauantrag, Fl.Nr. 35, Gemarkung Dornwang
 - Instandsetzung Denkmalobjekt -
 - 1.9 Bauantrag, Fl.Nr. 1004/3, Gemarkung Dornwang
 - Wohnhaus Ausbau - Errichtung einer 3. Wohneinheit im Dachgeschoss -
2. Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Kreisstraßen
3. Bestätigung der Kommandanten der FFW Ottering
4. Bestätigung der Kommandant der FFW Lengthal
5. generelle Handhabung von Zuschussanträgen
6. Verabschiedung ausgeschiedener Gemeinderäte
7. Information des Gemeinderates
8. Anfragen

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender:

Anton Kargel
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

Falter Verena
Verwaltungsangestellte

weitere Schriftführer:

Kalteis Monika
Verwaltungsfachwirtin

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom

Öffentlicher Teil:

- 1. Grundstücksangelegenheiten**
Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026

**1.1. Bauvoranfrage, Fl.Nr. 67, Gemarkung Dornwang
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage -
Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026**

Vortrag

Die Bauherrin beantragt den Bauvorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (2 Pkw-Stellplätze) auf dem Grundstück Fl. Nr. 67, Gemarkung Dornwang.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich und beurteilt sich grundsätzlich nach § 35 BauGB. Bei dem geplanten Bauvorhaben soll der § 246e BauGB (Bauturbo) berücksichtigt werden.

Das Bauvorhaben wurde bereits nach §35 Abs. 2 BauGB in der Gemeinderatssitzung am 10.12.2024 behandelt und mit 16:0 abgestimmt. Mit Schreiben des Landratsamts Dingolfing-Landau wurde das Verfahren eingestellt (AZ: 40-V-113-2024).

Begründung Architekt zur Verwendung des §246e BauGB:

„Das Baugrundstück schließt direkt an eine bereits vorhandene Siedlungsstruktur an und stellt eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des bestehenden Siedlungsrandes dar. Eine Zersiedelung oder Inanspruchnahme unberührter Außenbereichsflächen ist durch die Lage des Grundstücks nicht zu erwarten.

Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert. Ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist unmittelbar möglich; ebenso sind die erforderlichen Versorgungssparten (Wasser, Strom, Telekommunikation) bereits vorhanden bzw. liegen in zumutbarer Entfernung an. Zusätzliche infrastrukturelle Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.“

Die erforderlichen zwei Stellplätze nach gemeindlicher Stellplatzsatzung werden durch die Doppelgarage nachgewiesen.

Anmerkung der Verwaltung

Der Bauherrin fehlt die Berechtigung nach § 35 BauBG, deswegen wurde das Verfahren durch die Bauherrin eingestellt.

Diskussionsverlauf

Ein GR- Mitglied interessiert welche Berechtigung fehlt, Frau Schwimmbeck antwortete, dass der Nachweis zur Landwirtschaft nicht ausreichen für die Privilegierung gewertet werden konnte.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung des Bauvorbescheids zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (2 Pkw-Stellplätze) nach § 246e BauGB, auf dem Grundstück Fl. Nr. 67, Gemarkung Dornwang, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	16	0

Anlagen

Fl.Nr. 67, Gem. Dornwang_Übersichtslageplan

Fl.Nr. 67, Gem. Dornwang_Lageplan

Fl.Nr. 67, Gem. Dornwang_Ansichten

**1.2. Bauvoranfrage; Fl.Nr. 982; Gemarkung Lengthal
- Kiesabbau und Wiederverfüllung; Rohstoffsicherung des Freistaates
Bayern -
Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026**

Vortrag

Der Bauherr beantragt die Erteilung des Bauvorbescheids zum Kiesabbau und Wiederverfüllung; Rohstoffsicherung des Freistaates Bayern auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 844/7, 844/15, 980 + 982, Gemarkung Lengthal.

Das geplante Bauvorhaben wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 10.02.2026 behandelt und mit 13:0 vertagt.

Dem Gremium fehlten viele Informationen bezüglich der Fläche, welche Mengen über welchen Zeitraum abgebaut werden können und ob noch andere Zufahrten geplant sind.

Außerdem kam die Frage auf, ob es sich um ein Vorranggebiet für den Kiesabbau handle und ob beobachtet wurde, dass es in früheren Fällen zu Problemen mit abfließendem Wasser kam.

In der Zwischenzeit wurde weitere Informationen vom Landratsamt Dingolfing-Landau und von den Bauherren eingeholt.

Zur genauen Abfahrmenge, Abbauzeitraum und auch zur Wiederfüllung können zum aktuellen Zeitpunkt noch keine genauen Angaben gemacht werden, da diese im Laufe einer Abtragungsgenehmigung festzulegen sind, dies bewilligte das Landratsamt. Da es sich hier um eine Fortführung zur Erhaltung des bestehenden Betriebes handeln würde und nicht um eine signifikante Erweiterung, wird davon ausgegangen, dass es sich mit dem bestehenden Abbau in Oberschellhart vergleichen lassen kann. Die vorstellbaren Zufahrtswege wären über die Staatsstraße 2111 und über die Tundinger Straße geplant. Im Regionalplan sind keine Kiesabbau-Vorrangflächen für o.g. Flurnummern eingetragen.

Anmerkung der Verwaltung

Der Abbau ist wie in der Kiesgrube in Oberschellhart über 10-15 Jahre geplant und dient für das Kieswerk in Gottfrieding. Über die genaue Abbaumenge kann erst nach den Bodenproben Auskunft gegeben werden.

Über das Jahr verteilt ist mit der Abfuhr von ca. 10 -20 LKW's pro Tag zu rechnen.

Die Ertüchtigung der Zufahrt in der Tundinger Straße (aktuell Gemeindlicher Kiesweg) erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn.

Diskussionsverlauf

Die Verwaltung sollte im Beschluss festhalten, dass der Gemeinderat bedenken bei Starkregen Ereignisse hat.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung des Bauvorbescheids zum Kiesabbau und Wiederverfüllung; Rohstoffsicherung des Freistaates Bayern auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 844/7, 844/15, 980 + 982, Gemarkung Lengthal, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	14	2

Anlagen

Fl.Nr. 982, Gem. Lengthal_geplante Zufahrten

1.3. Bauantrag, Fl.Nr. 1464, Gemarkung Lengthal
- Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Pkw-Doppelgarage -
 Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026

Vortrag

Der Bauherr beantragt die Erteilung der Genehmigung zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Pkw-Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1464, Gemarkung Lengthal.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich in der Ortschaft Breitenau.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Bestätigung der Landwirtschaft im Vollerwerb liegt vor.

Das geplante Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung am 18.03.2025 durch den Gemeinderat mit 14:1 sowie durch das Landratsamt Dingolfing-Landau mit Vorbescheid vom 30.07.2025 (AZ: 40-V-108-2024) bewilligt.

Die zwei erforderlichen Stellplätze nach gemeindlicher Stellplatzsatzung werden auf dem Baugrundstück errichtet und nachgewiesen.

Die Zufahrt und Erschließung des Grundstücks sind gesichert.

Alle Nachbarunterschriften sind vorhanden.

Anmerkung der Verwaltung

Es erfolgt ein Abbruch eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung der Genehmigung zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Pkw-Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1464, Gemarkung Lengthal, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	16	0

Anlagen

Fl.Nr. 1464, Gem. Lengthal_Übersichtslageplan

Fl.Nr. 1464, Gem. Lengthal_Lageplan

Fl.Nr. 1464, Gem. Lengthal_Ansichten

Fl.Nr. 1464, Gem. Lengthal_Darstellung Flächen

**1.4. Bauantrag, Fl.Nr. 652, Gemarkung Thürnthenning
- Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und
Garage -**

Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026

Vortrag

Die Bauherrin beantragt die Erteilung der Genehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 652, Gemarkung Thürnthenning.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Innenbereich von Thürnthenning und beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 13.01.2026 behandelt und mit 16:0 abgestimmt, sowie durch Schreiben vom 13.02.2026 durch das Landratsamt Dingolfing-Landau (AZ: 40-B-506-2025) genehmigt.

Es wurde eine Tektur für eine Einliegerwohnung im Kellergeschoss eingereicht.

Nachbarunterschriften sind vorhanden.

Die erforderlichen vier Stellplätze nach gemeindlicher Stellplatzsatzung werden auf dem Baugrundstück errichtet und nachgewiesen.

Die Erschließung und Zufahrt des Grundstücks sind vorhanden.

Anmerkung der Verwaltung

Die zwei weiteren Parkplätze sind gemäß der Richtlinie EAR 23 für den ruhenden Verkehr geplant worden.

Die Klärung der Anordnung der angegebenen Stellplätze, ob diese realistisch verwirklicht werden können, obliegt dem Landratsamt Dingolfing-Landau.

Beschluss

Die Bauherrin beantragt die Erteilung der Genehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 652, Gemarkung Thürnthenning, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	16	0

Anlagen

Fl.Nr. 652, Gem. Thürnthenning_Übersichtslageplan

Fl.Nr. 652, Gem. Thürnthenning_Lageplan

Fl.Nr. 652, Gem. Thürnthenning_Ansichten

**1.5. Bauantrag, Fl.Nr. 1/3, Gemarkung Thürnthenning
- Umnutzung zu einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit bis zu
12 Bewohnern -
Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026**

Vortrag

Der Bauherr beantragt die Erteilung der Genehmigung zur Umnutzung zu einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit bis zu 12 Bewohnern auf dem Grundstück Fl. Nr. 1/3, Gemarkung Thürnthenning.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Da das Grundstück bereits mit einem Wohnhaus bebaut ist, sind die Erschließung und die Zufahrt gesichert. Die Zufahrt erfolgt über die Heugasse.

Der Brandschutznachweis für das geplante Vorhaben liegt bei.

Die erforderlichen Stellplätze werden nachgewiesen.

Anmerkung der Verwaltung

Es findet keine Äußerlich Baulichen Änderungen an den bestehenden Gebäuden statt. Die Umbauten bezüglich Brandschutzes sind durch das Landratsamt zu prüfen.

Diskussionsverlauf

Laut Stellplatzsatzung reichen 2 Stellplätze aus, doch der Gemeinderat findet die Stellplätze zu wenig es sollten mehr Parkplätze geschaffen werden. Vor allem für Besuch und Rettungsfahrzeug muss Platz geschaffen werden. Der Sonderbau ab 6 Pflegebedürftige ist für den Außenbereich genehmigt und das Landratsamt ist involviert.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung der Genehmigung zur Umnutzung zu einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit bis zu 12 Bewohnern auf dem Grundstück Fl. Nr. 1/3, Gemarkung Thürnthenning, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	16	0

Anlagen

Fl.Nr. 1-3, Gem. Thürnthenning_Übersichtslageplan

Fl.Nr. 1-3, Gem. Thürnthenning_Lagepl

**1.6. Bauantrag, Fl.Nr. 1099, Gemarkung Lengthal
- Teilrückbau eines bestehenden Wirtschaftsgebäudes mit Wiederaufbau
zu 8 Wohneinheiten -
Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026**

Vortrag

Der Bauherr beantragt die Erteilung der Genehmigung zum Teilrückbau eines bestehenden Wirtschaftsgebäudes mit Wiederaufbau zu 8 Wohneinheiten auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1099, Gemarkung Lengthal.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Innenbereich von Lengthal.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Bauvorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Das Bauvorhaben bedarf einer Abstandsflächenübernahme gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO.

Begründung Architekt:

„Das bestehende Gebäude steht nahe an der Grundstücksgrenze. Die Abstände zwischen dem bestehenden Gebäude und der Garage auf dem Nachbargrundstück sind sehr gering. Abstandsflächenüberlappung zwischen bestehendem Gebäude und Nachbargarage. (Das bestehende Wirtschaftsgebäude wird teilrückgebaut und wiederaufgebaut).“

Die Zustimmung der Abstandsflächenübernahme des Nachbarn liegt vor.

Die Nachbarunterschriften sind alle vorhanden.

Da das Grundstück bereits bebaut ist, sind die Erschließung und die Zufahrt gesichert.

Die erforderlichen Stellplätze werden auf dem Baugrundstück errichtet.

Diskussionsverlauf

Ein GR-Mitglied wollte wissen ob die Parkplätze realistisch sind, da die Straßen sehr eng und steil sind. Die Plätze sind nachweisbar und somit realistisch.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung der Genehmigung zum Teilrückbau eines bestehenden Wirtschaftsgebäudes mit Wiederaufbau zu 8 Wohneinheiten auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1099, Gemarkung Lengthal, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	13	3

Anlagen

Fl.Nr. 1099, Gem. Lengthal_Übersichtslageplan

Fl.Nr. 1099, Gem. Lengthal_Lageplan

Fl.Nr. 1099, Gem. Lengthal_Ansichten

Fl.Nr. 1099, Gem. Lengthal_Stellplatznachweis

**1.7. Bauantrag, Fl.Nr. 762/2, Gemarkung Moosthenning
- Errichtung eines Bungalows -
Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026**

Vortrag

Der Bauherr beantragt die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Bungalows auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 762/2, Gemarkung Moosthenning.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Schloßbergacker“ und wurde am 05.02.2026 im Genehmigungsverfahren eingereicht.

Das geplante Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

- Punkt 0.6 Gebäude Dachneigung
Der Bauherr plant eine Dachneigung von 10°. Erlaubt sind 32-38°.
- Punkt 2.1.1. Firstrichtung
Die vorgegebene Firstrichtung wird nicht eingehalten.
- Punkt 3.2 Baugrenze
Die Baugrenze wird nicht eingehalten.

Alle weiteren Vorschriften des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Die Zufahrt des Grundstücks ist vorhanden.

Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Anmerkung der Verwaltung

Die Verwaltung kann den Abweichungen des B-Plan zustimmen.

Das Gebäude wird fertig auf Achsen angeliefert und auf Fundamente dauerhaft abgesetzt. Die Achsen werden rückgebaut. Der Anschluss der Sparten erfolgt wie bei einer normalen Bauweise.

Diskussionsverlauf

Dem Gremium ist der Baukörper unklar, handelt es sich hier um ein Mobilhaus, da auf den Bauplan Räder ersichtlich sind. Können die Beiträge oder Grundsteuer verlangt werden? Wie sieht es bei diesem Gebäude mit dem Baurecht aus. Frau Kalteis teilte mit, dass der Antrag über Baugenehmigung eingereicht wurde und es sich hier um eine besondere Wohnform §63 handelt. Frau Schwimbeck weist auf die feste Bauform hin, da das Gebäude an Wasser, Abwasser und Strom angeschlossen wird.

GR-Schöwel stellt einen Antrag den heutigen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Beschluss:

a.) Der Gemeinderat erklärt sich mit dem Vertagen des vorstehenden Tagesordnungspunktes einverstanden.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Bungalows auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 762/2, Gemarkung Moosthenning, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	15	1

Anlagen

Fl.Nr. 762-2, Gem. Moosthenning_Übersichtslageplan

Fl.Nr. 762-2, Gem. Moosthenning_Lageplan

Fl.Nr. 762-2, Gem. Moosthenning_Ansichten

1.7 Fl.Nr. 762-2, Gem. Moosthenning_Fundamentfoto

**1.8. Bauantrag, Fl.Nr. 35, Gemarkung Dornwang
- Instandsetzung Denkmalobjekt -
Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026**

Vortrag

Der Bauherr beantragt die Erteilung der Genehmigung zur Instandsetzung des Denkmalobjekts auf dem Grundstück Fl. Nr. 35, Gemarkung Dornwang.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Innenbereich von Dornwang.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB.

In den Gebäuden sind zwei Wohneinheiten geplant.

Die vier erforderlichen Stellplätze nach gemeindlicher Stellplatzsatzung werden auf dem Baugrundstück errichtet und nachgewiesen.

Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Die Erschließung und Zufahrt des Grundstücks sind gesichert, da dieses bereits bebaut ist.

Durch das Landratsamt sind Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Abstandsflächen zu überprüfen.

Anmerkung der Verwaltung

Die Umsetzung wird durch das Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege begleitet.

Diskussionsverlauf

Der Gemeinderat sieht bei der Anordnung der Stellplätze bedenken, dies muss allerdings der Landkreis entscheiden. Zudem wurde geklärt, dass keine Nachbarunterschriften benötigt werden, da es sich um eine Sanierung eines Gebäudes handelt.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung der Genehmigung zur Instandsetzung des Denkmalobjekts auf dem Grundstück Fl. Nr. 35, Gemarkung Dornwang, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	14	2

Anlagen

Fl.Nr. 35, Gem. Dornwang_Übersichtslageplan

Fl.Nr. 35, Gem. Dornwang_Lageplan

Fl.Nr. 35, Gem. Dornwang_Ansichten

Fl.Nr. 35, Gem. Dornwang_Stellplatznachweis

1.9. Bauantrag, Fl.Nr. 1004/3, Gemarkung Dornwang - Wohnhaus Ausbau - Errichtung einer 3. Wohneinheit im Dachgeschoss

-
Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026

Vortrag

Der Bauherr beantragt die Erteilung der Genehmigung zum Wohnhaus Ausbau – Errichtung einer 3. Wohneinheit im Dachgeschoss auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1004/3, Gemarkung Dornwang.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Innenbereich von Dornwang. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Die sechs erforderlichen Stellplätze nach gemeindlicher Stellplatzsatzung werden auf dem Baugrundstück errichtet und nachgewiesen.

Die Abstandsflächen werden eingehalten.

Nachbarunterschriften sind vorhanden.

Die Erschließung und Zufahrt sind gesichert, da das Grundstück bereits bebaut ist.

Durch das Landratsamt ist Art und Maß der baulichen Nutzung durch das Landratsamt zu prüfen.

Anmerkung der Verwaltung

Grundsätzlich kann dem Bau zugestimmt werden.

Die Klärung der Anordnung der angegebenen Stellplätze, ob diese realistisch verwirklicht werden können, obliegt dem Landratsamt Dingolfing-Landau.

Diskussionsverlauf

Die Stellplätze können knapp werden die FFW-Zufahrt muss beachtet werden.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung der Genehmigung zum Wohnhaus Ausbau – Errichtung einer 3. Wohneinheit im Dachgeschoss auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1004/3, Gemarkung Dornwang, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	16	0

Anlagen

Fl.Nr. 1004-3; Gem. Dornwang_Übersichtslageplan
Fl.Nr. 1004-3; Gem. Dornwang_Lageplan
Fl.Nr. 1004-3; Gem. Dornwang_Ansichten
1.6 Fl.Nr. 1004-3; Gem. Dornwang_Stellplätze

2. Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Kreisstraßen

Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026

Vortrag

Mit Schreiben vom 05.11.2025 des Landratsamts Dingolfing-Landau (AZ: 17-631/1) wurde folgendes mitgeteilt:

„Der Landkreis möchte die Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der Kreisstraßen neu festsetzen und den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anpassen. Die Festsetzung erfolgt gemäß Art. 4 Abs. 2 BayStrWG durch die Regierung von Niederbayern. Die betroffene Gemeinde wird angehört.“

Die entsprechenden Niederschriften mit den Anfangs- und Endpunkten der Ortsdurchfahrten wurden anerkannt und unterschrieben sowie am 27.11.2025 an das Landratsamt Dingolfing-Landau zurückgesendet.

Folgende Ortsdurchfahrten werden in diesem Zuge neu festgesetzt:

- Rimbach
 - Nördliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 120 Station 1,550 (vor Einmündung Höslbergweg)
 - Südliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 120 Station 2,075 (Knotenpunkt DGF 10)
 - Westliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 100 Station 1,331 (Bebauung Fl. Nr. 517)
 - Östliche Durchfahrtsgrenze: Abschnitt 120 Station 0,350 (nach Einmündung Am Wasserfall)
- Dornwang
 - Westliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 120 Station 1,508 (vor Einmündung Erlenweg)
 - Östliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 140 Station 0,406 (westl. Grundstücksgrenze Fl. Nr. 508/2)
 - Nördliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 40 Station 0,000 (Knotenpunkt DGF 10)
 - Südliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 40 Station 0,349 (nach Einmündung Eschenweg)
- Moosthenning
 - Westliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 160 Station 2,039 (westl. Grundstücksgrenze Fl. Nr. 276)
 - Östliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 160 Station 2,853 (nach Einmündung Hangstraße)
- Oberviehmoos
 - Die Ortsdurchfahrtsgrenzen werden aufgehoben.
- Ottering
 - Westliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 120 Station 0,482 (westl. Grundstücksgrenze Fl. Nr. 2010)
 - Östliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 140 Station 0,676 (nach Einmündung Brückenthal)
 - Südliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 120 Station 0,000 (Knotenpunkt DGF 12)
 - Nördliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 120 Station 0,061 (nördl. Grundstücksgrenze Fl. Nr. 34/1)

- Thürnthenning
 - Südliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 100 Station 0,356 (südl. Grundstücksgrenze Fl. Nr. 81)
 - Nördliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 100 Station 1,227 (nach Einmündung Ziegelweg)

Die jeweiligen Lagepläne mit den gekennzeichneten Änderungen liegen bei.

Anmerkung der Verwaltung

Zur Klarstellung der Änderung hat Herr Wagner vom Landratsamt noch folgende Nachricht weitergeleitet:

„Gemäß Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) werden im Zuge von Staats- und Kreisstraßen Ortsdurchfahrten festgesetzt. Eine Ortsdurchfahrt (OD) ist der Teil einer Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Die Regierung setzt nach Anhörung der Gemeinde und des Trägers der Straßenbaulast die Grenzen der Ortsdurchfahrt fest.

Im Landkreis Dingolfing-Landau wurden seit mehreren Jahren die Ortsdurchfahrtsgrenzen nicht mehr geändert. Dies ist aber erforderlich, weil sich bei vielen Ortsdurchfahrten die örtlichen Gegebenheiten durch Ausweitung der Bebauung geändert haben oder weil die bisher festgesetzten OD-Grenzen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Ein weiterer Grund ist, dass für die Kreisstraßen des Landkreises Dingolfing-Landau die sog. Straßenverzeichnisse neu aufgestellt werden müssen. Es erfolgt eine Umstellung von der alten Kilometrierung der Straßen auf eine Stationierung, Änderungen im Netz durch Straßenbaumaßnahmen müssen integriert werden und die neu festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen werden aufgenommen.

Mit der Regierung von Niederbayern wurden alle vorhandenen Ortsdurchfahrten überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass von insgesamt 97 Ortsdurchfahrten 59 geändert werden müssen.

Die Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenzen ist nach Auffassung des Bayerischen Bauministeriums, das für die Führung der Straßenverzeichnisse zuständig ist, keine laufende Angelegenheit, so dass nicht der Bürgermeister, sondern der Gemeinderat zuständig ist.

Die wichtigsten Rechtsfolgen für Ortsdurchfahrten sind:

Innerhalb der Ortsdurchfahrt obliegt die Baulast für Gehwege und Parkplätze entlang der jeweiligen Straße grundsätzlich der Gemeinde und nicht dem Straßenbaulastträger (Art. 42 BayStrWG).

Soweit jedoch ein Gehweg außerhalb der OD-Grenze vorhanden ist oder die Gemeinde einen Gehweg bauen möchte, wird der Landkreis darauf bestehen, dass die Gemeinde abweichend von der gesetzlichen Regelung des BayStrWG die Unterhaltlast und Verkehrssicherungspflicht übernimmt. Der Landkreis wird hier keine Verpflichtung übernehmen.“

„Die Gemeinde ist zuständig, Sondernutzungserlaubnisse zu erteilen oder zu widerrufen, jedoch nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers (Art. 18 BayStrWG).

Benutzungen der Straße über den Gemeingebrauch hinaus sind erlaubnispflichtig. Innerhalb der OD erteilt die Gemeinde die Erlaubnis, jedoch nur mit Zustimmung des Landkreises.

Dies betrifft nicht Leitungen in der Straße. Diese sind gem. Art. 22 Abs. 2 BayStrWG nach bürgerlichem Recht zu behandeln, d. h. der Landkreis als Grundstückseigentümer schließt mit den Leitungsbetreibern Verträge ab. Dies ist keine Sondernutzung nach öffentlichem Recht.

Innerhalb des Erschließungsbereichs gelten Zufahrten nicht als Sondernutzung (Art. 19 BayStrWG).

Innerhalb der OD bedürfen Zufahrten keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung. Allerdings sind mit dem Landkreis Verträge abzuschließen, wenn am Straßengrund bauliche Veränderungen stattfinden (z. B. Verrohrung von Gräben, Befestigung von Grundstückszufahrten)

Innerhalb des Erschließungsbereichs gelten nicht die Anbauverbotszonen (Art. 23 BayStrWG).

Außerhalb der OD dürfen bauliche Anlagen an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom Fahrbahnrand, nicht errichtet werden. Ausnahmen werden i. d. R. zugelassen, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gestattet.

Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung verhindern, dass Entwicklungsmöglichkeiten für Straßen (Verbreiterung, Geh- und Radweg) durch bauliche Anlagen eingeschränkt werden.

Nicht zu verwechseln mit den straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen sind die Standorte der Ortstafeln, deren Standorte nach Straßenverkehrsrecht festgesetzt werden. Diese sind unabhängig von den Ortsdurchfahrtsgrenzen ab. **Eine Versetzung von Ortstafeln ist mit der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen nicht verbunden.**“

Beschluss

Die Gemeinde Moosthenning verpflichtet sich, abweichend von der gesetzlichen Regelung des BayStrWG, die Unterhaltlast und Verkehrssicherungspflicht für den Gehweg entlang der Kreisstraßen in Gemeinde Moosthenning zu übernehmen, soweit dieser außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt liegt.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	16	0

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der folgenden Ortsdurchfahrtsgrenzen gemäß Art. 4 BayStrWG nach Maßgabe der beigefügten Lagepläne zu.

- Rimbach
- Nördliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 120 Station 1,550 (vor Einmündung Höslbergweg)
- Südliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 120 Station 2,075 (Knotenpunkt DGF 10)
- Westliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 100 Station 1,331 (Bebauung Fl. Nr. 517)

- Östliche Durchfahrtsgrenze: Abschnitt 120 Station 0,350 (nach Einmündung Am Wasserfall)
- Dornwang
 - Westliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 120 Station 1,508 (vor Einmündung Erlenweg)
 - Östliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 140 Station 0,406 (westl. Grundstücksgrenze Fl. Nr. 508/2)
 - Nördliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 40 Station 0,000 (Knotenpunkt DGF 10)
 - Südliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 40 Station 0,349 (nach Einmündung Eschenweg)
- Moosthenning
 - Westliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 160 Station 2,039 (westl. Grundstücksgrenze Fl. Nr. 276)
 - Östliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 160 Station 2,853 (nach Einmündung Hangstraße)
- Oberviehmoos
 - Die Ortsdurchfahrtsgrenzen werden aufgehoben.
- Ottering
 - Westliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 120 Station 0,482 (westl. Grundstücksgrenze Fl. Nr. 2010)
 - Östliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 140 Station 0,676 (nach Einmündung Brückenthal)
 - Südliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 120 Station 0,000 (Knotenpunkt DGF 12)
 - Nördliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 120 Station 0,061 (nördl. Grundstücksgrenze Fl. Nr. 34/1)
- Thürnthenning
 - Südliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 100 Station 0,356 (südl. Grundstücksgrenze Fl. Nr. 81)
 - Nördliche Ortsdurchfahrtsgrenze: Abschnitt 100 Station 1,227 (nach Einmündung Ziegelweg)

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	16	0

Anlagen

DGF_10A100_ODA-Rimbach
 DGF_43A120_ODA_Rimbach
 DGF_43A120_ODE_Rimbach
 DGF_10A120_ODE-Rimbach
 DGF_10A120_ODA-Dornwang
 DGF_10A140_ODE-Dornwang
 DGF_10A160_ODA-Moosthenning
 DGF_10A160_ODE-Moosthenning
 DGF_10A160_Aufhebung_OD-Oberviehmoos
 DGF_10A180_AufhebungOD-Oberviehmoos
 DGF_12A120_ODA-Ottering
 DGF_12A120_ODE-Ottering

3. **Bestätigung der Kommandanten der FFW Ottering** Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026

Vortrag

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ottering am 14.03.2026 wurde zum 1. Kommandanten Herr Tobias Berleb, Am Mühlbach 4, Ottering, 84164 Moosthenning und zum 2. Kommandanten Herr Andreas Weiß, Schöndorfer Straße 5 B, Ottering, 84164 Moosthenning gewählt.

Nach den Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes sind die Genannten als Feuerwehrkommandant bzw. stellvertretender Feuerwehrkommandant von der Gemeinde zu bestätigen.

Beschluss

1.)

Der Gemeinderat bestätigt Herrn Tobias Berleb, Am Mühlbach 4, Ottering, 84164 Moosthenning zum 1. Kommandant der FFW Ottering

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	16	0

Beschluss

1.)

Der Gemeinderat bestätigt Herrn Andreas Weiß, Schöndorfer Straße 5 B, Ottering, 84164 Moosthenning zum 2. Kommandant der FFW Ottering

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	16	0

4. **Bestätigung der Kommandant der FFW Lengthal**

Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026

Vortrag

In einer außerordentlichen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lengthal am 03.04.2026 wurde zum 1. Kommandanten Herr Jonas Spinnler, Pfarrer-Moser-Ring 57, 84164 Moosthenning gewählt. Ausschlaggebend für die außerordentliche Dienstversammlung war der Rücktritt des bisherigen 1. Kommandanten Liefke Markus.

Nach den Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ist der Genannte als Feuerwehrkommandant von der Gemeinde zu bestätigen.

Der erforderliche Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ ist in den nächsten 12 Monaten abzuschließen und nachzuweisen.

Die Gemeinde soll nun den oben Genannten förmlich als Kommandanten bestätigen.

Diskussionsverlauf

Ein GR-Mitglied möchte wissen wie lange die Amtszeit eines Kommandanten ist. Herr Kargel antwortet 6 Jahre.

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt Herrn Jonas Spinnler, Pfarrer-Moser-Ring 57, 84164 Moosthenning zum 1. Kommandanten der FF Lengthal

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	15	0

Abstimmungsbemerkung: GR-Spinnler hat an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht mitgewirkt

5. generelle Handhabung von Zuschussanträgen

Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026

Vortrag

Wie in den vielen Haushaltsberatungen ausführlich besprochen, erlaubt die prekäre Haushaltslage keine Möglichkeit zur Ausgabe von freiwilligen Leistungen. Die Ausgaben müssen sich auf die Erfüllung der Pflichtausgaben für Kindergarten, Abwasser und Feuerwehr beschränken.

Anmerkung der Verwaltung

Die Tatsache, dass die Gemeinde Moosthenning nicht in der Lage ist, eine Zuführung zum Vermögenshaushalt zu erwirtschaften, demnach auch nicht Kapitaldienst leisten kann, bringt selbstredend mit sich, dass sich Ausgaben ausschließlich nur auf die Notwendigkeit beziehen müssen. Wie im Vorbericht für den diesjährigen Haushalt und in den Berichten der Rechtsaufsicht für vergangene Jahre sind solche Zuschussanträge mindestens bis zur Erwirtschaftung der Mindestzuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt (diese beträgt im Jahr 2026 125.597,00 €) generell abzuweisen. Die Gemeinde Moosthenning ist zum Nachweis verpflichtet, Sparmaßnahmen auch konsequent durchzuführen. Auszahlungen von freiwilligen Leistungen sind nicht leistbar. Auch aus Gründen der Verwaltungshandhabung sind eingehende Zuschussanträge für mindestens die Hälfte der kommenden Amtsperiode aufgrund der nicht vorhersehbaren steuerlichen Einnahmesituation sowie der von der Gemeinde zu leistenden Pflichtaufgaben und der notwendigen Rücklagenbildung im vereinfachten Verfahren durch die Verwaltung schriftlich abzulehnen.

Diskussionsverlauf

Bis jetzt wurden die Anträge auf Zuschüsse alle im Gemeinderat behandelt aber bei der aktuellen Finanzlage sollte überprüft werden ob nicht ein Schreiben an die Vereine geschickt werden sollte, dass die freiwilligen Leistungen in diesem Jahr und den nächsten 3 Jahren ausfallen. Die Anträge können trotzdem bei Information öffentlich behandelt werden vor allem die Anträge der Gemeinderäte. Das Gremium möchte diesen Tagesordnungspunkt auch nochmal nach der Verabschiedung des Haushalts 2027 beschließen. Wichtig ist auch das die Finanzlage von dem aktuellen und neuen Gremium nach außen kommuniziert werden soll. Und nicht die Schuld in der Verwaltung oder Kämmerei geschoben wird.

Im Gremium wird gewünscht das ihnen in der übernächsten Sitzung der Notarvertrag der DJK Dornwang vorgezeigt wird.

6. Verabschiedung ausgeschiedener Gemeinderäte
Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026

Vortrag

Für die Amtsperiode des Gemeinderates 2020-2026 sind folgende Gemeinderatsmitglieder ausgeschieden:

Konrad Dobmeier

Jonas Spinnler

Michael Wenninger

Otto Schinharl

1. Bürgermeister Anton Kargel bedankt sich bei den ausgeschiedenen Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit und überreicht als Zeichen der Anerkennung eine Urkunde.

7. Information des Gemeinderates
Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026

Vortrag

Erster Bürgermeister Anton Kargel informierte die Gemeinderäte, dass

die konstituierende Sitzung findet am 12.05.2026 um 18:00 Uhr statt.

und Aufgrund der erhöhten Strombedarf wird der Netzausbau der Fa. Bayernwerk verstärkt und bestehende Turmstationen und Masten in Thürnthenning durch intelligente und fernsteuerbare Bodenstationen ersetzt. (Bachgasse, Harpiont, Schellhornstraße)

Herr Allmannshofer möchte auf die Zugänge der Hydranten hinweisen. Frau Schwimmbeck teilte mit, dass dies bereits berücksichtigt wurde.

8. Anfragen
Sitzung des Gemeinderates vom 14.04.2026

Vortrag

GR Simeth möchte wissen ob es bereits einen Termin zum Breitbandausbau in Ottering gibt. Frau Schwimmbeck antwortete, dass die Baumaßnahmen in Ottering noch nicht bekannt sind aber sobald die Verwaltung die Informationen erhält, wird dies auf der gemeindlichen Homepage öffentlich bekannt gegeben.

GR Huber teilte mit, dass Dr. Krieger die Grabenabflachung in Rimbach sowie die entstehenden Kosten selbst übernehmen würde. Frau Kalteis sagte, dass dies kein Problem sei, er muss nur ein Bauantrag stellen.